

Satzung über den Ersatz von Verdienstaufall für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Kempen vom 20.05.2021

Aufgrund des § 7, § 41 Abs.1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabstimmungen und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) in Verbindung mit § 21 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz NRW (BHKG NRW) vom 29.12.2015 (GV. NRW. Nr.48) hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 20.05.2021 folgende Satzung über den Ersatz von Verdienstaufall für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Kempen beschlossen.

§ 1 Ersatz des Verdienstaufalles

(1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Kempen haben gegenüber der Stadt Kempen Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Kempen entsteht. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.

(2) Die regelmäßige Arbeitszeit wird individuell ermittelt.

§ 2 Regelstundensatz und Höchstbetrag

(1) Der Regelstundensatz ergibt sich aus § 16 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Kempen, es sei denn, dass dem/der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kempen ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

(2) Auf Antrag wird anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaufallpauschale je Stunde gezahlt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen durch den Bürgermeister festgesetzt wird.

(3) Der Höchstbetrag, der bei dem Ersatz des Verdienstaufalles je Stunde nicht überschritten werden darf, ergibt sich aus der Regelung des § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kempen und richtet sich demnach nach den Maßgaben der Entschädigungsverordnung (EntschVO).

§ 3 Berechnungsgrundlage

Der Ersatz des Verdienstaufalles wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Die letzte angefangene Stunde wird als volle Stunde gerechnet.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und löst die Satzung über den Ersatz von Verdienstaufall für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Kempen vom 15.12.1998 in der Fassung der 2. Änderung vom 17.12.2015 ab.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 20.05.2021

Gez.

(Dellmans)

Bürgermeister